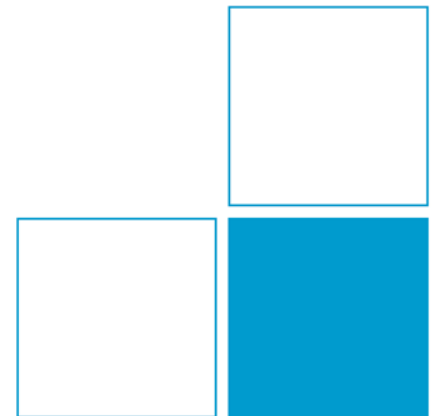


Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“, 17.11.2014, Berlin

§ 52a in der Praxis von Forschungsgruppen – Aspekte der Vergütung

Joachim Meier, Dr.-Ing.
Physikalisch-Technische Bundesanstalt



Agenda

§ 52a UrhG für „Unterrichtsruppen“
– BGH-Entscheidungen

§ 52a UrhG für Forschungsgruppen
– Auswirkung der BGH-Entscheidungen

§ 52a UrhG für Forschungsgruppen
– Vergütungsregelung angemessen?
– Lösungsvorschlag

§ 52a entfristet
– damit alles gut?

„§ 52a **Öffentliche Zugänglichmachung** für Unterricht und Forschung“

„§ 19a Recht der **Öffentlichen Zugänglichmachung**“:

Das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung** ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es **Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.**

(§ 52a = „Intranet-Paragraph“)

§ 52a UrhG für „Unterrichtsruppen“

(1) „Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs** sowie **einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften**

zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich **für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern** öffentlich zugänglich zu machen,

soweit dies **zu dem Zweck geboten** und zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist.“

Was? Wieviel?

Wer? Wozu?

Wann?

Voraussetzung (Wann?):

zu dem Zweck geboten : wenn der Rechteinhaber das Werk in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet

Konsequenz: Nutzer-in-spe muss Lizenzangebote recherchieren und Angemessenheit beurteilen

- Lizenzangebot unschwer auffindbar?
- Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet?

(BGH-Urteil v. 20.03.2013 – Az. I ZR 84/11)

Was ? Wieviel?

Kleine Teile eines Werkes :

Höchstens 12% der Seiten, höchstens 100 Seiten des Werkes:

Es zählen sämtliche Seiten (Vorwort, Einleitung, Register, Inhaltsverzeichnis...) ohne Leerseiten und Seiten, die nicht überwiegend aus Text bestehen

(BGH-Urteil v. 28.11.2013 – Az. I ZR 76/12)

Werke geringen Umfangs :

Druckwerk mit max. 25 Seiten, die überwiegend Text enthalten

(BGH Urt. v. 20.03.2013 – Az. I ZR 84/11)

§ 52a UrhG für Forschungsgruppen

- (1) „Zulässig ist,
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen,

soweit dies zu dem Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Teile eines Werkes :

Höchstens **25%** eines Werkes, höchstens 100 Seiten des Werkes

(BGH Urt. v. 20.03.2013 – Az. I ZR 84/11)

(4) „Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.“

angemessene Vergütung :

0,8 ct * Seiten * Zahl der Teilnehmer (Unterricht / Forschungsgr.)

Erfassung und Meldung:

Wer? Was? Wieviele Seiten? Wieviele Nutzer?

(BGH Urt. v. 20.03.2013 – Az. I ZR 84/11)

 Eingabemaske der **VG Wort**:

Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten
nach § 52a UrhG

<http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a>

„Wozu noch Literaturverwaltungsprogramme wie Citavi, Endnote, JabRef, Zotero, Bibsonomy, PUMA, Mendeley etc.?“

- VG Wort hostet kostenlos für Unterrichts- bzw. Forschungsgruppen „Literaturverwaltungsprogramm“!
- Fehlt nur noch die upload-Funktion für Volltexte!
- Sie zahlen nur für angehängte Volltexte!
- Neues Geschäftsmodell für die VG Wort?

Erheblicher Prüfaufwand: Ist „**der Zweck geboten**“?

- Lizenz hat Vorrang vor Schranke § 52a UrhG
- schwieriger Lizenzerwerb

Aufwand für Einzelerfassung in VG Wort-Maske

Probleme mit Erfassungsqualität absehbar

Bürokratie für Abrechnung der Vergütung mit Dozent bzw. Forschergruppe

Andersartige Sachlage im Forschungsbereich **nicht berücksichtigt**

Vergütungsregelung ist dem Forschungsbereich „**übergestülpt**“

§ 52a UrhG im Forschungsbereich

Sind Festsetzungen aus BHG-Urteilen für den Forschungsbereich

- praktikabel?
- fair?
- akzeptabel?

- Die Nutzung findet innerhalb **geschlossener Forschungsgruppen** statt, Repository nicht öffentlich bekannt:
 - ➡ Anzahl/Art der genutzten Werkteile/Beiträge konnte im Forschungsumfeld bisher **nicht ermittelt** werden
- Zusammensetzung und Forschungsthema der FG ist variabel
- Zusammensetzung der FG evtl. multi-institutionell / multi-national
 - Schwierigere „Gebotenheitsprüfung“: Passende Lizenzmodelle?
- Bedarf an „Literatur“ ist heterogener als in Unterrichtsgruppen
 - Erschwert „Gebotenheitsprüfung“
- Bedarf an „Literatur“ ist langfristiger als in Unterrichtsgruppen
- „Literatur“ im Repository akkumuliert, nur ein Bruchteil wird kurzfristig gebraucht

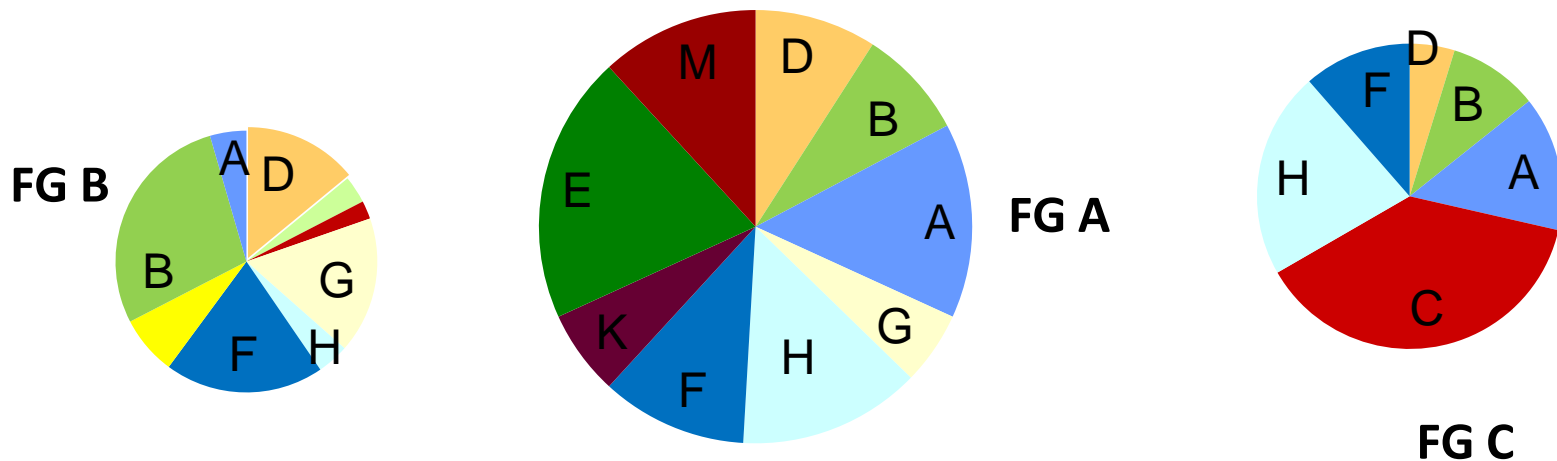
Was kosten geschlossene Forschungsgruppen in ihrem Repository?

- Veröffentlichungen der eigenen, **öffentlich finanzierten** Mitglieder
- Veröffentlichungen von anderen, thematisch verwandten, **öffentlich finanzierten** Forschungsgruppen
- Veröffentlichungen, die in den von den eigenen Mitgliedern zu begutachtenden Manuskripten zitiert sind (werden von den Verlagen i.d.R. **nicht mitgeliefert!**)
- sehr wenige Veröffentlichungen von ausschließlich **nicht-öffentlich finanzierten** Forschern/Forschergruppen
- Nur rechtmäßig erworbene Beiträge und Werkteile (hoffentlich!)

„Wie Du mir, so ich Dir“ (im positiven Sinne)

- **FG A** nutzt Veröffentl. von FG B, D, M, ..
- **FG B** nutzt Veröffentl. Von FG A, D, F, H, ..
- **FG C** nutzt Veröffentl. Von FG A, B, D, F, H, ..

Nutzung auf Gegenseitigkeit mit dem Ziel:
Manuskripte für neue Veröffentlichungen zu **erarbeiten**

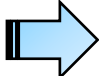


„schiefe“ Arbeitsaufteilung

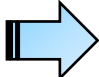
Was tragen Verlage zur Erstellung von „Manuskripten“ bei?

 **Nichts!**

Was erwarten Verlage von Autoren aus **FG A, B, C, ...**?

 kostenfreien peer review, ohne ihnen zitierte Artikel zu liefern

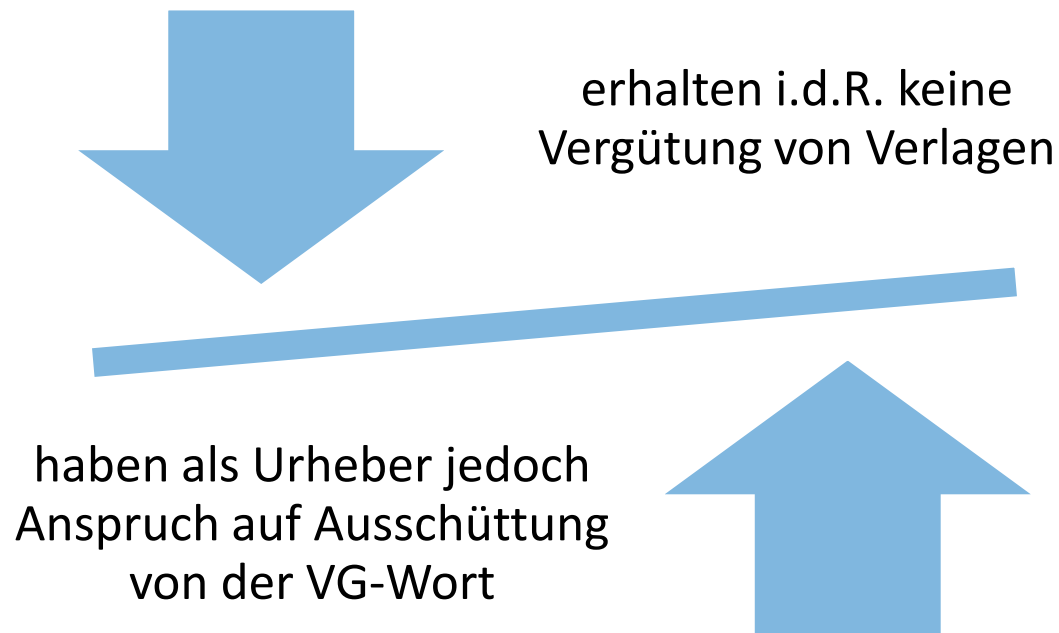
Was zahlen Verlage an Urheber für veröffentlichte Beiträge?

 **Nichts! (In der Regel)**

Was zahlen Verlage an Urheber für veröffentlichte Werke?

 **Nichts bis sehr wenig!**

Urheber, Gutachter und Mit-Herausgeber von Zeitschriften:



Vergütungsanspruch: Meldebürokratie

Nutzer melden
gem.52a an
VG-Wort

VG-Wort erstellt
Rechnung

VG-Wort
organisiert
Ausschüttung

**Bundes-
/Landeskasse**
vereinnahmt
Vergütung

Unterhaltsträger
zahlen an **VG-
Wort**

Autoren melden
Veröffentlichung,
erhalten
Ausschüttungs-
betrag

Unterhaltsträger
vereinnahmen
Vergütung

Autoren melden
Ausschüttungs-
betrag

Physikalisch-Technische Bundesanstalt:

Zeitschriften- und Konferenzartikel

➤ Erschienen in 2012 : 653

2013 : 661

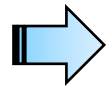
➤ Durchschnittliche Seitenzahl: ca. 6

➤ Anzahl der beschäftigten Wissenschaftler: ca. 600

Ausschüttung pro Seite durch VG Wort in 2012 / 2013: 2,00 € / 2,00 €

Quelle: Hauptausschüttung 2013 für 2012 und 2014 für 2013 der VG Wort

Autoren sind auch Nutzer nach § 52a!



Betroffene der zusätzlichen Meldebürokratie

Meldeaufwand **unverhältnismäßig** im Vergleich zur Vergütungshöhe

Was ist eine angemessene Vergütungshöhe, wenn **Verlage** für „ihre“ Autoren **0 € für** angemessen halten?

Beiträge und Werke stammen aus Forschungsgruppen, deren Mitglieder überwiegend öffentlich finanziert sind.

Prognose:

Melde- und Vergütungsregelung für Unterrichtsgruppen wird im Forschungsbereich nicht akzeptiert werden.

Urheber in öffentlich finanzierten Arbeits- und Dienstverhältnissen erhalten keine Ausschüttungen (aus § 52a) für dienstlich getätigte Veröffentlichungen



Im Gegenzug dafür können öff. finanz. Forschungsgruppen Materialien von öffentlich finanzierten Urhebern frei und ohne Vergütung nutzen



Verlage erhalten keine Ausschüttung (aus § 52a), da sie durch die unentgeltliche Mitarbeit der Urheber als Gutachter oder Mitherausgeber bereits den entscheidenden Mehrwert nutzen und aus den Forschergruppen erstellte Beiträge ihnen kostenfrei angeboten werden.

- Vergütungspflicht aus § 52a Abs.4 S.2 UrhG besteht nur noch für Beiträge, die erkennbar, überwiegend und vorrangig von **nicht-öffentlich finanzierten** Urhebern stammen
- Adressangaben der Urheber in ihren Werken ermöglichen eindeutige Beurteilung. Dadurch wird der Aufwand zur Zuordnung „*öffentlich finanziert*“ entscheidend gemindert
- Wissenschaftler werden von Bürokratie entlastet und zum schöpferischen Werk motiviert, was im (Geschäfts-)Sinn der Verlage sein sollte.

§ 52a entfristet – damit alles gut?

Keineswegs ist alles gut!

Aufwand für Recherche angemessener Angebote, Lizenzierung solcher Angebote bzw. Meldung und Abrechnung ist abschreckend hoch.

Wahrscheinliche Folge:

Elektronische Lernplattformen / Semesterapparate werden ausgedünnt oder eingestellt; Forschungsrepositorien bleiben verborgen

Forschungsbereich empfindet den **generellen Vergütungsanspruch** auf Werkteile / Beiträge aus öffentlich finanzierter Forschung als **ungerechtfertigt**.

Wahrscheinliche Folge:

Es droht ein Akzeptanzproblem im Forschungsbereich.

Oder beschleunigte Umstellung auf Golden Open Access + CC-Lizenz?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin**

Bundesallee 100
38116 Braunschweig



Dr. Joachim Meier
Leiter Wissenschaftliche Bibliotheken

Telefon: 0531 592-8131

E-Mail: joachim.meier@ptb.de
www.ptb.de



Stand: 10/13